

Tschetschenien: Rückkehr von russischen Staatsbürgern und Wehrdienstpflicht

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Urs Rybi

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7

Bern, 11. August 2009

1 Einleitung

Aufgrund der Anfrage vom 30. April 2009 gehen wir von folgendem Sachverhalt aus:

Die Geschuchstellenden und ihr Sohn (Jg. 1989) wurden nach eigenen Angaben in Grosny geboren und hätten dort bis zu ihrer Flucht 2003 gelebt. Die Familie sei nicht tschetschenischer, sondern russischer Volkszugehörigkeit. Damit seien sie in den zwei Tschetschenienkriegen zwischen den Fronten gestanden und Repressionen ausgesetzt gewesen. Für die Tschetschenen seien sie Russen gewesen und für die Russen Tschetschenen. Der Vater sei im Rahmen von Säuberungsaktionen wiederholt verhaftet worden. Im Gegensatz zum ersten Mal, als ein Freikauf durch die Ehefrau der Haft ein schnelles Ende gesetzt habe, sei er im November 2002 mehrere Tage in Haft gewesen. Auch der damals erst 13-jährige Sohn sei mit verhaftet und danach von seinem Vater getrennt worden. Der Vater sei in einer vergitterten Grube eingesperrt gewesen und während der Verhöre durch Befrager (in Uniformen ohne Schulterklappen) misshandelt worden (Schläge, Stehen während der Befragung). Während des ersten Tschetschenienkrieges seien die Eltern eines Elternteils ums Leben gekommen. Sie hätten keine Möglichkeiten gesehen, innerhalb Russlands an einen sicheren Ort umzuziehen, und flohen so im Januar 2003 nach Deutschland.

Es werden die folgenden Fragen gestellt:

1a.) Mit welcher Wahrscheinlichkeit hat der Sohn mit einer Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung nach dem Recht der Russischen Föderation zu rechnen:

- weil er bei Vollendung des 18. Lebensjahres, also mit Beginn der Wehrpflicht, nicht zur Wehrerfassung und/oder zur Musterung und/oder zum Antritt des Wehrdienstes zur Verfügung stand,
- wenn er sich nach einer etwaigen Rückkehr in die Russische Föderation seiner Wehrpflicht nicht stellt?

b.) Welche Bestrafung droht dem Sohn gegebenenfalls in beiden Alternativen?

c.) Gibt es nach dem Recht der Russischen Föderation eine Strafbarkeit der Eltern wegen «Beihilfe zur Wehrdiensthinterziehung», weil sie den Sohn vor Eintritt seiner Wehrpflicht (im Alter von 13 Jahren) aus der Russischen Föderation weggebracht haben?

Falls ja, wie wahrscheinlich ist eine tatsächliche strafrechtliche Verfolgung nach Rückkehr in die Russische Föderation, und mit welcher Strafe müssen die Eltern dabei rechnen?

2.) Welche Behandlung und welche Haftbedingungen hat die Familie im Falle der Verbüssung einer Haftstrafe zu erwarten?

Wie gross ist die Zahl der Übergriffe (insbesondere Misshandlungen von Häftlingen) in Haftanstalten, wie sie in den einschlägigen Erkenntnismitteln (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes für die Russische Föderation vom 22. November 2008, S. 22f.) beschrieben werden?

3.) Mit welcher Wahrscheinlichkeit muss der Sohn im Falle der Ableistung des Wehrdienstes nach Rückkehr in die Russische Föderation damit rechnen, den im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 22. November 2008 (S. 11f.) beschriebenen Misshandlungen ausgesetzt zu sein?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Entwicklungen in Russland und insbesondere in Tschetschenien seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Experten-
auskünften (namentlich einer russischen Menschenrechtsspezialistin²) und eigenen
Recherchen nehmen wir zu den Fragen wie folgt Stellung:

2 Allgemeine Informationen zum Wehrdienst

Russische Männer sind im Alter von 18 bis 27 Jahren wehrpflichtig (Art. 22 des Föderalen Gesetzes über Militärpflicht und Militärdienst)³. Die Rekrutierung von Tschetschenen wurde in den letzten Jahren wiederaufgenommen. Sie sollen primär in Tschetschenien selber Dienst leisten.⁴ Ob Personen russischer Volkszugehörigkeit diesbezüglich gleich wie Russen in anderen Landesteilen oder aber wie ethnische Tschetschenen behandelt werden, ist uns nicht bekannt.

Die Dienstzeit wurde 2007/2008 von zwei auf ein Jahr verkürzt. Die grosse Mehrheit der Rekruten versuchen, sich den Risiken des Wehrdienstes durch Nicht-Stellung oder Verschiebung zu entziehen. Gemäss dem damaligen russischen Verteidigungsminister Sergei Ivanov entzogen sich 2005 landesweit 90,9 Prozent der Stellungspflichtigen kurz- oder längerfristig dem Wehrdienst.⁵ Den «Guardian» veranlasste dies damals zum Schluss: «Only the poor serve.»⁶

Ein ziviler Ersatzdienst besteht in Russland seit 2004, wird von Menschenrechtsorganisationen aber in verschiedenen Punkten kritisiert und ist kaum bekannt. Landesweit gibt es derzeit etwa 1200 Kriegsdienstverweigerer. Ein Gesuch muss mindestens ein halbes Jahr vor Einberufung gestellt werden.⁷

¹ www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender/europe/russland,
www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender/europe/tschetschenien.

² Unsere Kontaktperson besitzt die russische Staatsbürgerschaft und beschäftigt sich seit vielen Jahren beruflich mit dem Tschetschenienkonflikt. Ebenfalls seit vielen Jahren ist sie für die renommierte russische Menschenrechtsorganisation «Memorial» tätig und reist regelmässig nach Grosny. Nach der Entführung und Ermordung ihrer Kollegin und Leiterin des Memorial Büros in Grosny, Natalja Estemirowa, am 15. Juli 2009 hat Memorial seine Arbeit in Tschetschenien vorübergehend eingestellt.

³ Soldier Mothers of Saint-Petersburg (ohne Datum). Defending Conscripts' Rights. Englische Übersetzung relevanter gesetzlicher Grundlagen.

⁴ Jamestown Foundation (2007). Chechen and Dagestani Mothers Want Sons to Serve at Home. North Caucasus Analysis Volume: 8 Issue: 15. ACCORD (2007). Anfragebeantwortung vom 13. Dezember 2007: Tschetschenien, Wehrdienst und Einberufung.

⁵ Sergei Ivanov: It's not a problem that I don't know how a Howitzer works, Izvestia, 29. März 2006, S. 1, 4, Nadezhda Ivanitskaya.

⁶ Young, patriotic and bullied to death, The Guardian, 28. Juli 2005.

⁷ Clasen, Bernhard (2009). Situation russischer Kriegsdienstverweigerer, in Connection e.V. Machtproben im Kaukasus.

3 Rückkehr und Wehrdienst

3.1 Vorbemerkung zur Rückkehr nach Tschetschenien

Nach Einschätzung von Swetlana Gannuschkina, Vorsitzende des Netzwerks «Migration und Menschenrechte» der russischen NGO «Memorial», bilden aus Tschetschenien stammende Rückkehrende generell eine besonders verletzbare Gruppe.⁸

3.2 Konsequenzen für den Sohn (Frage 1a.+b.)

Zur Frage, ob sich der Sohn mit seiner Auslandsabwesenheit während des üblichen Rekrutierungsalters *strafbar* machte, haben wir keine Informationen und keine Referenzfälle gefunden. Allerdings war der Sohn bereits Jahre vor einem möglichen Rekrutierungstermin ausser Landes.

Die uns vorliegenden Informationen weisen hingegen darauf hin, dass die Wehrpflicht für *zurückkehrende* Männer in wehrpflichtigem Alter bestehen bleibt und diese umgehend einberufen werden. Eine Person macht sich strafbar, *sobald* sie dieser Einberufung nicht Folge leistet.

Das Schweizerische Bundesamt für Migration BFM (seinerzeit BFF) hielt im Jahr 2001 fest, dass russische Bürger auch bei Auslandabwesenheit wehrpflichtig seien.⁹ Andere Quellen sprachen davon, dass die russische Armeeführung im Zuge der Abschaffung verschiedener Wehrdienst-Befreiungsgründe auch bezüglich Auslandabwesenheit striktere Regelungen anstrebt.¹⁰

⁸ «Auf einen Rückkehrer fällt sofort und aus unterschiedlichen Gründen der Verdacht. So ist einerseits bekannt, dass er lange Zeit abwesend war. Da man nicht weiß, wo und warum er im Ausland war, drängt sich vielen die Vermutung auf, er habe vielleicht gar mit den Aufständischen zusammengearbeitet. Und man weiß: wer sich eine Reise ins Ausland leisten kann, hat Geld. So kann ein Rückkehrer schnell zum Opfer von Erpressungsversuchen werden. (...) [Fallbeispiele] Das Leben in Tschetschenien ist für alle Menschen, gefährlich. Rückkehrer sind jedoch besonders gefährdet, verfolgt, gefoltert oder auf der Grundlage von gefälschten Beweismitteln verurteilt zu werden.» Gannuschkina, Svetlana (2006). Tschetschenische Flüchtlinge und die Qualifikationsrichtlinie der EU: Seminar für Verwaltungsrichter vom 25. November 2006.

⁹ «Wehrpflichtig sind russische Staatsbürger unabhängig von ihrem Wohnsitz. Insofern unterliegen sie auch bei Wohnsitznahme im Ausland der Wehrpflicht und können einberufen werden. (...) Der Einberufung von im Ausland wohnhaften Wehrpflichtigen sind jedoch Grenzen gesetzt (Bestehen eines bilateralen/multilateralen Abkommens, Gesetzgebung des Gastlandes, Bekanntheit des Aufenthaltsortes u.a). Im Ausland lebende Reservisten, die ihren obligatorischen Wehrdienst bereits abgeleistet haben, müssen von einigen Ausnahmen abgesehen nicht mehr als Reservisten einrücken.»

Bundesamt für Flüchtlinge BFF (2001). Focus Russland: Wehrdienst, Desertion. Fussnote 5.

¹⁰ «Etwa 7.000 junge Russen im wehrfähigen Alter befinden sich derzeit im Ausland. Noch müssen sie sich bei ihrer Ausreise nicht beim Kreiswehrrersatzamt abmelden. Doch das Verteidigungsministerium strebt Änderungen an. Die im Ausland studierenden oder arbeitenden Russen seien durch die bisherige Regelung praktisch vom Wehrdienst befreit, klagte Generalleutnant Wladimir Konstantinow, der im russischen Generalstab für die Organisation der Einberufungen verantwortlich ist. Das Verteidigungsministerium tue alles, um dieses ‚Missverständnis‘ in der Gesetzgebung auszuräumen, sagte Konstantinow.»

Russlands Generäle suchen Wehrpflichtige im Ausland, RUFO, 18. April 2009.

Gemäss Auskunft einer Expertin der auf Wehrpflicht-Fragen spezialisierten NGO «Komitee der Soldatenmütter von St. Petersburg», ist folgendes Szenario bei einer Rückkehr der Familie wahrscheinlich¹¹:

Die Einreise des Sohnes wird am Flughafen registriert. Dort liegen Listen aller Männer vor, die den Militärdienst zu umgehen versuchen. Falls er während einer laufenden Rekrutierungsphase einreisen würde (die nächste ist im Oktober 2009), könnte er sofort einberufen werden. Falls er zwischen Herbst- und Frühlingsrekrutierung eintrifft, ist es wahrscheinlich, dass er den Einberufungsbefehl an seiner Wohnadresse zugestellt erhält. **Die Wahrscheinlichkeit, dass er einberufen würde, ist sehr hoch.** Unsere Kontaktperson weist darauf hin, dass die kürzlich stattgefundenen Rekrutierungen sehr strikt umgesetzt wurden und mit massenhaften Menschenrechtsverletzungen einhergingen.

Junge Männer erhalten als erstes eine Vorladung der lokalen Rekrutierungskommission (Draft Board). Diese Vorladung muss dem Empfänger von Gesetzes wegen persönlich ausgehändigt und von diesem sogleich unterschrieben werden. Falls der Empfänger der Vorladung nicht Folge leistet, wird er strafrechtlich verfolgt. Um gegen Personen vorzugehen, welche der Aushändigung der Vorladung ausweichen, kommt es in grösseren Städten zu breit angelegten Personenkontrollen junger Männer, die teilweise ohne Benachrichtigung der Angehörigen auf der Stelle zum Wehrdienst eingezogen werden.¹²

Sobald der Sohn der Gesuchstellenden einen Einberufungsbefehl erhalte und diesem nicht Folge leisten würde, würde er sich strafbar machen. Dies bestätigt auch die Expertin des Komitees der Soldatenmütter. Bezüglich möglicher Folgen skizziert sie zwei Möglichkeiten: Bei einer Festnahme würde er entweder zwangsrekrutiert oder aber strafrechtlich belangt und müsste mit einer Gefängnisstrafe rechnen.¹³ Gemäss russischem Strafgesetzbuch reicht das Strafmass von einer Geldstrafe bis 18 Monateinkommen bis zu einem Freiheitsentzug von maximal 2 Jahren.¹⁴

3.3 Konsequenzen für die Eltern (Frage 1c.)

Unsere Kontaktperson hält fest, dass sich die Eltern mit ihrer Flucht keiner Straftat im Zusammenhang mit einer Wehrdienstpflicht des Sohnes schuldig gemacht haben. Nach ihrer Darstellung wird lediglich dann ein Straftatbestand erfüllt, wenn Beihilfe zur Vermeidung des Wehrdienstes geleistet wird, *nachdem* jemand offiziell einberufen wurde. Ein Kind ins Ausland mitzunehmen, lange vor dem Einberufungsalter, ist keine kriminelle Handlung.

¹¹ Die Aussagen wurden gegenüber unserer Kontaktperson gemacht und uns von dieser am 31. Juli 2009 per E-Mail mitgeteilt.

¹² HRW (2002). Conscriptio Through Detention In Russia's Armed Forces. Insbesondere Absatz mit Fussnoten 13 und 14.

¹³ Die Aussagen wurden gegenüber unserer Kontaktperson gemacht und uns von dieser am 26. Juli 2009 per E-Mail mitgeteilt.

¹⁴ ACCORD (2007). Anfragebeantwortung vom 12. Juni 2007: Gilt das Verlassen des Landes nach Einberufung als Desertion?.

3.4 Haftbedingungen (Frage 2)

In Russland existieren fünf verschiedene Typen von Haftanstalten¹⁵:

1. Temporäre Haftzentren der Polizei
2. Anstalten für Untersuchungshaft (SIZOs)
3. Arbeitserziehungsanstalten (ITKs)
4. Gefängnisse für Personen, die gegen ITK-Regeln verstossen
5. Ausbildungs-Erziehungsanstalten für Jugendliche (VTKs)

Wie unsere Kontaktperson erklärt, treffen beim Menschenrechtszentrum Memorial praktisch täglich Beschwerden wegen körperlichen Misshandlungen und Folter in Gefängnissen ein. Berichte über Schläge und Folter erfolgen alltäglich aus beinahe jedem Winkel der russischen Föderation.

In einem aktuellen Report von Memorial weist Swetlana Gannuschkina auf die besondere Gefährdung von Tschetschenen hin:

«Vor diesem Hintergrund ist erkennbar, dass eine Freiheitsstrafe vor allem für eine Gruppe von Gefangenen eine direkte Gefahr für Leben und Gesundheit ist: inhaftierte Tschetschenen.»¹⁶

Über eine demgegenüber abweichende Behandlung *russischer Staatsbürger aus Tschetschenien* liegen uns keine Informationen, insbesondere keine Referenzfälle, vor.

Das U.S. Department of State bezeichnet die Haftbedingungen 2008 als «extrem hart und oft lebensbedrohend»¹⁷. Häftlinge sind sowohl Gewalt durch Mithäftlinge als teilweise auch durch das Wachpersonal ausgesetzt. Besonders schwierig sind die Bedingungen in der Polizei- und Untersuchungshaft. Amnesty International dokumentierte allein 2005 114 mutmassliche Fälle von Folter (11 Regionen, ohne Nordkaukasus).¹⁸ Eine Studie der britische Medical Foundation for the Care of Victims of Torture zeigt die Palette der Foltermethoden auf.¹⁹ Der Zugang für Anwälte, NGOs und Öffentlichkeit wurde immer mehr eingeschränkt.

Insbesondere in Tschetschenien kommt es gemäss einem diesjährigen Report von Amnesty International zu einer Vielfalt an Menschenrechtsverletzungen in den offiziellen wie inoffiziellen Haftzentren.²⁰ Auch unsere Kontaktperson betont, dass für Gefangene aus dem Nordkaukasus, ungeachtet der Nationalität, oft unerträgliche Bedingungen geschaffen werden.

¹⁵ U.S. Department of State USDOS (2009). 2008 Human Rights Report: Russia.

¹⁶ Menschenrechtszentrum «Memorial» (2009). Bewohner Tschetscheniens in der Russischen Föderation: Oktober 2007–April 2009.

¹⁷ Siehe Fussnote 15.

¹⁸ Amnesty International (2006). Russian Federation: Torture and forced «confessions» in detention.

¹⁹ Granville-Chapman, Charlotte. Medical foundation for the care of victims of torture (2004). Rape and other torture in the Chechnya conflict.

²⁰ Amnesty International (2009). Russian Federation: Rule without law: Human rights violations in the North Caucasus. 1. Juli 2009.

4 Misshandlungen von Rekruten in der Armee (*Dedowschtschina*)

4.1 Gegenstand

Die *Dedowschtschina* («Herrschaft der Grossväter») bezeichnet ein ausgeprägtes System sozialer Kontrolle innerhalb der russischen Armee.²¹ Junge Rekruten werden unter massiver Anwendung von Gewalt, durch Erpressungen, Prügel, Vergewaltigung, in einer Art gefügig gemacht, die oft Folter oder unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung gleichkommt.²² Die Täterschaft bilden dabei meist ältere Rekruten oder gar Vorgesetzte.

Das Schikanieren junger Rekruten erhielt in den letzten Jahren international Beachtung. So sorgte etwa der Fall Andrej Sytschow zum Jahreswechsel 2005/ 2006 für Aufsehen²³. Der damals 19-jährige Soldat wurde von älteren Kameraden derart stark misshandelt, dass die Ärzte sein Leben nur noch durch Amputation beider Beine und seiner Genitalien zu retten vermochten.²⁴

Der UN-Ausschuss gegen Folter (CAT), Überwachungsorgan der Anti-Folterkonvention (FoK), äussert sich 2007 im Schlussbericht seiner letzten Routineuntersuchung in Russland besorgt über die *Dedowschtschina* und fordert diesbezüglich eine Null-Toleranz-Politik, sofortige Präventionsmassnahmen, entschiedene Verfolgung der Täter und die Etablierung eines Rehabilitationsprogramms.²⁵

4.2 Verbreitung (Frage 3)

Unsere Kontaktperson bei Memorial schätzt, dass jährlich Hunderte körperliche Behinderungen und Tausende psychische Schäden davontragen, sowie Dutzende Selbstmorde, Morde oder andere Todesfälle verursacht werden. Hunderte fliehen aus der Armee und werden juristisch verfolgt, anstatt geschützt zu werden.

Diese quantitativen Schätzungen werden von Human Rights Watch in ihrem umfassenden Report zur *Dedowschtschina* 2004 geteilt.²⁶

²¹ Der russische Soziologe Sergei Belanovsky, der schon 1990 zum Problem der *Dedowschtschina* publizierte erklärt das Phänomen damit, dass ältere Soldaten ihren Status wahren wollen und dies eine willkommene Dynamik zur Aufrechterhaltung der Disziplin ist.

A Parallel Army, Rossiiskaya Gazeta, No. 20, 20. Februar 2006.

²² Human Rights Watch HRW (2004). THE WRONGS OF PASSAGE: Inhuman and Degrading Treatment of New Recruits in the Russian Armed Forces. S. 29f. Das Komitee der Soldatenmütter verwendet gar konsequent den Begriff *Folter*, um einer Verharmlosung entgegenzuwirken.

²³ Kosichkina, Mavra (2006). A private tragedy and high politics: the case of Andrei Sychev, Press Patrol WPS Agency, 10. Februar 2006.

²⁴ Die Herrschaft der grausamen Grossväter, Süddeutsche Zeitung, 11. November 2008.

²⁵ CAT (2007). Consideration of Reports Submitted by States Parties Under Article 19 of the Convention: Conclusions and recommendations of the Committee against Torture: RUSSIAN FEDERATION. S. 4f.

²⁶ «Dozens of conscripts are killed every year as a result of these abuses, and thousands sustain serious – and often permanent – damage to their physical and mental health. Hundreds commit or attempt suicide and thousands run away from their units.»

Human Rights Watch HRW (2004). THE WRONGS OF PASSAGE: Inhuman and Degrading Treatment of New Recruits in the Russian Armed Forces. S. 2.

Offizielle Zahlen zur *Dedowschtschina* werden kaum publiziert. Lediglich die Gesamtzahl der Todesfälle ausserhalb von Kampfhandlungen und Suizide wird regelmässig öffentlich publik gemacht. Die vom U.S. Departement of State und von Medien zitierten Zahlen widersprechen sich allerdings²⁷. Dennoch lässt sich basierend auf diesen Sekundärquellen sagen, dass offiziell jährlich etwa 500 ausserhalb von Kampfhandlungen getötete Soldaten vermeldet werden, wovon etwa 260 auf Selbstmorde zurückgeführt werden. Als wichtigste Ursache für diese Selbstmorde gilt die *Dedowschtschina*.²⁸ Gemäss dem militärischen Chefankläger Sergei Fridinsky betrifft 2007 allerdings etwa die Hälfte der Selbstmorde Vertragssoldaten, welche im Gegensatz zu den Erstjahres-Rekruten, nicht als Risikogruppe gelten.²⁹ Mit diesen offiziellen Zahlen ergibt sich somit eine Zahl von mehreren Dutzend bis einige Hundert Todesopfer allein auf Grund von *Dedowschtschina*.

Das Komitee der Soldatenmütter von St. Petersburg beurteilt die offiziellen Zahlen als drei- bis viermal zu tief und schätzt die Gesamtzahl der Toten ausserhalb von Kampfhandlungen auf 2000–3000. Zusätzlich würden 50'000 Soldaten verletzt.³⁰ Für die 1990er-Jahre waren die Schätzungen noch höher.³¹ 2008 gab es gemäss dem Komitee ca. 10'000 Klagen wegen *Dedowschtschina*.³²

Für eine Risikoabschätzung sind diese Zahlen in Relation zu setzen mit der jährlichen Anzahl Rekruten, die in den letzten Jahren zwischen etwa 130–450'000 lag.³³

Die Umfrageergebnisse der russischen Public Opinion Foundation von 2006³⁴ weisen auf eine noch höhere Verbreitung der *Dedowschtschina* hin³⁵:

- **58 Prozent** derjenigen, die angeben, Dienst geleistet zu haben, sagen aus, selber schikaniert worden zu sein. **In der Altersgruppe der 18–35 Jährigen sind es 5 von 6 Personen.**

²⁷ Offizielle Opferzahlen: Tote ausserhalb von Kampfhandlungen: 2008: 471 (BBC), 427 (USDOS); 2007: 450 (NZZ, siehe Fussnote 38), 417 (USDOS); 2006: ca. 800 (Deutschlandfunk). Selbstmorde: 2008: 231 (BBC), 121 (USDOS); 2007: 341 (BBC), 208 (USDOS); 2006: ca. 400 (BBC). Ausgewiesene Tote durch *Dedowschtschina*, Vernachlässigung u.ä.: 2008: 26 (BBC), 2007: 17–20 (USDOS); 2008: 27–33 (USDOS). Betroffene von Hazing: 2007 January–March: 944 (USDOS), 2006: 1245 (USDOS).

²⁸ Beschreibung eines exemplarischen Einzelschicksals siehe: Young, patriotic and bullied to death, The Guardian, 28. Juli 2005. Siehe auch: Russia army suicides cause alarm, BBC News, 29. Mai 2009.

²⁹ Bullying blamed for high level of suicides in Russian army, The Independent, 30. April 2008.

³⁰ Angst vor der Einberufung, Deutschlandfunk, 1. Oktober 2008. 2500–3000 Tote nennt auch die Menschenrechtsaktivistin Ljudmilla Wachnina in: Clasen, Bernhard (2009). Russland: Soldaten werden zur Unterschrift gezwungen, in Connection e.V. Machtproben im Kaukasus.

³¹ Vanderheeren, Hendrik (2003). Methods of «the Soldiers' Mothers of St-Petersburg» in Conflict Resolution. S. 13.

³² U.S. Department of State USDOS (2009). 2008 Human Rights Report: Russia.

³³ Planned enlistments: 2003: 400'000 (Vanderheeren 2003). 2007: 132'300 (The Moscow News, 4. Oktober 2007), 2008: 319'000 (NZZ, siehe Fussnote 38). 2009: 453'000 (RIA Nowosti, 21. Juli 2009).

³⁴ Befragung unserer Ansicht nach im Februar 2006 (siehe unten). Im Januar 2006 begannen russische und internationale Medien mit intensiver Berichterstattung über den Fall Sytschow.

³⁵ «Landesweite Interviews vom 4–5.2.06 [z.T. fälschlicherweise mit 2005 angegeben] an 100 Orten in 44 Regionen mit 1500 Antwortenden. Zusätzliche Befragung von 600 Personen der Moskauer Bevölkerung. Fehlerquote maximal 3.6 %.» Public Opinion Foundation (2006). Survey «Problems in the Russian Army: Hazing», 9. Februar 2006. Siehe auch: Forschungsstelle Osteuropa (2006). Russlandanalysen Nr. 91.

- 79 Prozent sind 2006 (2002: 78 Prozent) der Meinung, dass Schikanen in der russischen Armee weit verbreitet seien.

Ähnliche Zahlen zitiert USDOS mit Verweis auf einen Bericht des Europarates von 2006: 50–80 Prozent aller Rekruten seien physischer und psychischer Gewalt ausgesetzt.³⁶

Unsere Kontaktperson bei Memorial weist darauf hin, dass im vorliegenden Fall mit dem *verspäteten Dienstantritt* und der *Herkunft aus Tschetschenien* **zusätzliche Risikofaktoren** hinzukommen würden. **Ein Rekrut mit diesem Profil wäre einem sehr hohen Risiko ausgesetzt, in der Armee auf Gewalt und grausame und erniedrigende Behandlung zu treffen. Eine Misshandlung wäre beinahe sicher.**³⁷

4.3 Aktuelle Entwicklungen

Seit Anfangs 2009 existieren nur noch einjährige Ausbildungsgänge.³⁸ Damit fallen die Zweitjahres-Rekruten als potenzielle Täterschaft weg. Russische Menschenrechtsorganisationen beurteilen die Änderung dennoch kontrovers und sehen eine tatsächliche Lösung erst in der Einführung einer Berufsarmee.³⁹

SFH-Publikationen zu Russland und Tschetschenien und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/news/newsletter

³⁶ U.S. Department of State USDOS (2008). Human Rights Report 2007: Russia.

³⁷ «*There is a very high risk (almost 100% certainty) that he will face violence and cruel and degrading treatment in the army. Those who abstain from the service and find themselves in the army later than expected, those who originate from the North Caucasus, regardless of nationality almost always become object of violence inflicted by peers and officers.*»
E-Mail unserer Kontaktperson vom 31. Juli 2009.

³⁸ Halbherzige Reformen verschlechtern das Los der russischen Rekruten, Neue Zürcher Zeitung NZZ, 25. November 2008. S. 7.

³⁹ Die Herrschaft der grausamen Grossväter, Süddeutsche Zeitung, 11. November 2008.
Angst vor der Einberufung, Deutschlandfunk, 1. Oktober 2008.